## Beweisantragsrecht

PD Dr. P. Rackow

WS 2008 / 2009



Fall (bei Geerds, Jura 1988, 145): A ist wg Totschlags angeklagt. Ein Polizeiarzt hatte 2,00 o/oo Tatzeit-BAK festgestellt; der in einem psychiatrischen KKH tätige G hat als Gutachter die Zurechnungsfähigkeit des A verneint, da Anhaltspunkte für eine Alkoholintoleranz des A vorlägen. Näher zu konkretisieren vermag G dies nicht. Der StA beantragt daraufhin, als weiteren Gutachter den Rechtsmediziner Prof P zu beauftragen, der sich in verschiedenen Publikationen mit Alkoholverträglichkeitsfragen befasst hat. Geklärt werden soll die Bedeutung der BAK für die Zurechnungsfähigkeit des A.



- I. Zulässigkeit des Beweisantrags
- Legitimation der StA
- Zulässigkeit des Antrags als Beweisantrag
- => bestimmtes Beweisthema
- => bestimmtes Beweismittel
- Antragstellung in der HV
- II. Begründetheit
- => (+), wenn kein Ablehnungsgrund vorliegt



- I. Zulässigkeit des Beweisantrags
- Legitimation der StA
- Zulässigkeit des Antrags als Beweisantrag
- => bestimmtes Beweisthema
- => bestimmtes Beweismittel
- Antragstellung in der HV
- II. Begründetheit
- => (+), wenn kein Ablehnungsgrund vorliegt Hier (im Gegenteil!) bereits Fall des § 244 IV S 2 Alt 1? Jedenfalls dürfte bzgl Prof P § 244 IV S 2 Alt 4 eingreifen!



## Was gilt, wenn die Kammer – ohne dass der Antrag der StA vorläge – Zweifel am Gutachten des A hegt?



Was gilt, wenn die Kammer – ohne dass der Antrag der StA vorläge – Zweifel am Gutachten des A hegt?

=> § 244 II



## Fallabwandlung:

Der Verteidiger des A reagiert auf den Antrag der StA mit dem Antrag, hilfsweise für den Fall, dass dem Antrag der StA entsprochen würde, den Psychiater Y, der Fachmann sei und den A im Übrigen aus früherer Behandlung gut kenne, zur Frage der Bedeutung der BAK für die Zurechnungsfähigkeit des A beizuziehen.



- Der Hilfsantrag
- (P) Bedingtheit
- (P) Vorhandensein *überlegener*Forschungsmittel (§ 244 IV S 2 Alt 4)?



- Was kann V tun, wenn die Kammer den Antrag nach § 244 IV S 2 Alt 4 ablehnt?
- => Einbeziehung des Y als präsentes Beweismittel (§ 245)!
- Ablehnung des Antrags gem § 245 II S 3? Ohne Gutachten des P kann kaum von Erwiesensein ausgegangen werden.